

Stadt Leverkusen, Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung

# Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen

## **IV. Sachstandsbericht per 31.10.2020**

- Sachstandsbericht gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	- 4 -
1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021 .....	- 4 -
2 Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt .	- 5 -
2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen.....	- 5 -
2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.....	- 5 -
2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält.....	- 6 -
2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts .....	- 7 -
2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen.....	- 8 -
2.5.1 Bestellungen gesamt .....	- 10 -
2.5.2 Bestellungen konsumtiv.....	- 10 -
2.5.3 Bestellungen investiv .....	- 13 -
3 Personalaufwendungen .....	- 15 -
4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter.....	- 16 -
5 Haushaltsrechtliche Maßnahmen .....	- 18 -
6 Rettungsschirm von Kommunen für die eigene Wirtschaft .....	- 20 -
7 Liquiditätskredite.....	- 20 -

Abbildungen:

Abbildung 1: Bestellungen gesamt, investiv/konsumtiv .....	- 10 -
Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit .....	- 11 -
Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen .....	- 12 -
Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto.....	- 12 -
Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf .....	- 13 -
Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit.....	- 13 -
Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen .....	- 14 -
Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto .....	- 14 -
Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf .....	- 15 -
Abbildung 10: Entwicklung Personalaufwand .....	- 15 -
Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2020 Gesellschaften.....	- 17 -
Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung .....	- 21 -

## Vorwort

Mit dem nunmehr vorliegenden IV. Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen den Verpflichtungen gem. § 2 Absatz 2 aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das am 30.09.2020 in Kraft getreten ist.

Die Berichte wurden der Politik wie folgt zur Kenntnis gegeben:

1. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3549	23.04.2020	Hauptausschuss
2. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3681	10.06.2020	Finanzausschuss; Rat
3. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3888	11.09.2020	Finanzausschuss; Rat
4. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/0182	31.10.2020	Finanzausschuss; Rat

Vor dem Hintergrund der neu zusammengesetzten Gremien werden in diesem IV. Sachstandsbericht einige Ausführungen aus den vorherigen drei Sachstandsberichten übernommen, um eine umfangreiche Information der Mandatsträger zu gewährleisten.

### **1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021**

Derzeit laufen die verwaltungsinternen Schritte für das Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2021 ff. und des Haushaltssicherungsplans 2012 – 2021.

Da für die ursprünglich vorgesehene Einbringung des Haushalts 2021 im Stadtrat am 14.12.2020 noch keine verlässlichen Zahlen vorliegen, wird die Verwaltung den Haushalt 2021 Ende Januar/Anfang Februar 2021 durch eine Dringlichkeitsentscheidung in die Beratungen einbringen. Eine Beratung des Haushaltes erfolgt dann im 2. Sitzungsturnus 2021 mit einer Verabschiedung in der Sitzung des Rates am 22.03.2021. Siehe hierzu auch Mail vom 13.11.2020 des Fachbereiches 01 an Fraktionen, Gruppen und Einzelvertreter im Rat der Stadt Leverkusen.

Trotz dieser Fristverlängerung wird die Haushaltsplanaufstellung unter den gegebenen Rahmenbedingungen weiterhin eine ambitionierte Herausforderung für die Verwaltung darstellen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erstellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass durch die vorgenommene Trennung des Fachbereichs Finanzen und des Bereichs „Konzernsteuerung“ der Bereich Finanzen weiterhin über keine Fachbereichsleitung verfügt und es zu personellen Engpässen kommt. Ob der o. g. erweiterte zeitliche Rahmen eingehalten werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht absehbar.

## **2 Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt**

Gegenüber den ersten drei Sachstandsberichten Finanzen Corona (Vorlagen 2020/3549, 3681 und 3888) umfasst der nunmehr vorgelegte IV. Sachstandsbericht nicht den bisherigen Umfang. Aufgrund der unter 1. genannten Rahmenbedingungen kann der Fachbereich Finanzen den bisherigen Umfang des Berichts nicht beibehalten. Siehe hierzu auch Punkt 2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen dieses Berichtes.

Aus Kapazitätsgründen ist diese Priorisierung zwingend erforderlich, da die anzuwendenden Berichtsparemeter zum Haushalt und zum Jahresabschluss noch nicht verbindlich seitens des Landesgesetzgebers vorgegeben sind.

### **2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen**

Aufgrund der periodischen Verarbeitung zur Gewerbesteuer und den aktuell noch vorliegenden Informationen zu möglichen Gewerbesteuerzugängen und Gewerbesteuerabgängen wird für das Haushaltsjahr 2020 ein Gewerbesteuerertrag in Höhe von 99,57 Mio. € prognostiziert.

Bezogen auf den ursprünglichen Haushaltsansatz von 135 Mio. € ergibt sich ein Rückgang von 35,43 Mio. €.

Konkret ausgedrückt sind die Vorauszahlungen auf den Gewerbesteuererhebungszeitraum 2020 im Haushaltsjahr 2020 Corona bedingt um 18,61 Mio. € gesunken. Vereinzelt sind auch Abgänge zu den Vorauszahlungen 2019 zu verzeichnen. Diese werden aber sukzessive durch die Gewerbesteuerveranlagungen 2019 an die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst, die noch nicht durch COVID-19 beeinflusst waren. Insofern sind hier rein ertragsmäßig keine größeren Ausfälle zu erwarten. Nach aktuellem Stand sind hier Mindererträge von 1,62 Mio. € zu verzeichnen. Eine Rolle spielen diesbezüglich nur etwaige Stundungsmaßnahmen, die sich auf die Liquidität auswirken, da die Fälligkeit der Gewerbesteuerforderungen nach hinten hinausgeschoben wird.

Teilweise kommt es auch zu Pandemie bedingten – Verschiebungen des Gewerbesteuerertrags. Diesen negativen Aspekten stehen allerdings auch positive Betriebsprüfungsergebnisse von rd. 8 Mio. € gegenüber.

### **2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.**

Der Verwaltung lagen zum Stichtag 18.12.2020 beantragte und stattgegebene Herabsetzungen zu Vorauszahlungen auf Gewerbesteuer 2019 und 2020 aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 28,3 Mio. € vor. Darüber hinaus lagen zum gleichen Zeitpunkt beantragte und stattgegebene Stundungen zu Gewerbesteuerveranlagungen bzw. Vorauszahlungen aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 1,4 Mio. € vor.

## **2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält**

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist von den Einzahlungen auf Landesebene abhängig. Gemäß den Ergebnissen des 159. Arbeitskreises Steuerschätzungen wird für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das aktuelle Jahr ein Rückgang um 5,5 % prognostiziert, der im kommenden Jahr weitgehend kompensiert werden soll.

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle Städtetag kann es grundsätzlich je nach Land zu unterschiedlich starken Einbrüchen der Einkommen kommen. Deutlich darauf hinzuweisen ist, dass für das Jahr 2021 noch ein steuerrechtliches Risiko besteht: Seitens der Bundesregierung wurde noch vor der Corona-Pandemie eine Erhöhung des Kindergeldes/Kinderfreibetrages angekündigt. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 90.389.000 € und einer Prognose von 82.407.000 € eine Verschlechterung von 7.982.000 € beim Gemeindeanteil der Einkommensteuer.

Jedoch ist davon auszugehen, dass der Teillockdown im November 2020 die Kurzarbeiterzahlen wieder ansteigen lässt. Die negativen Folgen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind noch nicht vollends abzusehen.

Ebenfalls ist die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gemäß der Ergebnisse des 159. Arbeitskreises Steuerschätzungen von den verschiedenen, teilweise befristeten Erhöhungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geprägt. Ausgehend von dem allgemeinen leichten Rückgang des Umsatzsteueraufkommens sind die Auswirkungen der Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung zu nennen. Dies bewirkt Änderungen im Vergleich zur alten Steuerschätzung. Inwieweit sich die Corona-Krise auswirkt, kann nicht beziffert werden. Die zunächst zu Beginn des Jahres prognostizierte Erhöhung des Ansatzes um rd. 3,3 Mio. € hat sich zwischenzeitlich reduziert. Mittlerweile aber hat sich bestätigt, dass der Gesamtentlastungsbetrag auf Landesebene entsprechend steigen wird. Dies bedeutet konkret für Leverkusen bei einem Planansatz von 18.127.000 € und einer Prognose von 21.957.000 € eine Verbesserung von 3.830.000 € beim Gemeindeanteil Umsatzsteuer. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die starke Steigerung der überaus vorsichtigen Haushaltsplanung geschuldet ist.

Die Gewerbesteuerumlage korreliert mit dem Istaufkommen zur Gewerbesteuer. Dies bedeutet, dass aufgrund der geringeren Gewerbesteuerereinnahmen (Ist) die Umlage entsprechend niedriger ausfällt. Mit steigenden Einnahmen sollte die Umlage sich an das Planergebnis anpassen. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 18.900.000 € und einer Prognose von 13.939.800 € eine Verbesserung von 4.960.200 € bei der Gewerbesteuerumlage.

Insgesamt ist dabei u.a. zu beachten, dass die Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in vielen Kommunen eine elementare Einnahmeposition darstellen. Durch die wegbrechenden Steuereinnahmen wird die zu verteilende Schlüsselmasse in den Folgejahren deutlich sinken und daher werden die finanziellen Transferleistungen an die Kommunen ebenfalls sinken. Das wird die Kommunen vor große Probleme stellen, weiterhin ausgeglichene Haushalte aufzustellen, wenn seitens des Bundes und des Landes keine entsprechenden Kompensationszahlungen

erfolgen. Andernfalls drohen viele Kommunen wieder in die Haushaltssicherung abzustürzen.

Der Verwaltungsvorstand hat am 16.06.2020 beschlossen, dass die befristete Umsatzsteuersenkung für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 in voller Höhe an die Kunden (Bürger und Unternehmen) weitergegeben werden soll. Dahingehend werden insbesondere die Eintrittspreise und feste Bruttoentgelte angepasst und zur besseren Handhabung nach unten abgerundet.

Eine tatsächliche Belastung in Form eines Minderertrags ergibt sich nur durch die Abrundung nach unten. Dies wird sich im Cent Bereich pro Leistung abspielen. Insgesamt wird diese Ertragsminderung zu vernachlässigen sein.

Der Umstellungsaufwand wird den größten Kostenfaktor darstellen (Pflege der IT-Systeme, Internetauftritte, Kassenautomaten etc.), wobei dieser noch nicht sicher beziffert werden kann.

Die Stadt bezieht zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Leistungen. Da die Stadt in den meisten Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Umsatzsteuer einen echten Kostenfaktor dar. Mit dem Absinken der Umsatzsteuersätze kann eine Entlastung für den Haushalt im hohen sechsstelligen Bereich einhergehen. Eine konkrete Schätzung ist jedoch schwierig, da die Stadt letztendlich die Rechnungsstellung für die erhaltenen Leistungen nur bedingt beeinflussen kann.

#### **2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts**

Bei den Grundsteuern A und B geht die Verwaltung weiterhin wie im 3. Bericht aufgeführt von keinen nennenswerten Verschlechterungen aus, der Planansatz in Höhe von 100.400 € bei der Grundsteuer A wird marginal übertroffen, der Planansatz in Höhe von 50.430.000 € bei der Grundsteuer B um ca. 291.000 € unterschritten.

Haushaltsbelastungen ergeben sich weiterhin durch die Absetzung der Kindergarten- und OGS-Beiträge sowie Verpflegungskosten. Für die Monate April, Mai, Juni und Juli rechnet die Verwaltung mit Mindererträgen i. H. v. ca. 4,1 Mio. €, wobei nach aktuellem Stand 50 % der Ausfälle bei den Kita- und OGS-Beiträgen durch das Land erstattet werden.

Die Spielhallen auf Leverkusener Stadtgebiet waren im ersten Lock down rund acht Wochen geschlossen, wodurch Steuerausfälle von fast zwei Monaten zu verzeichnen sind. Die langfristigen Auswirkungen einer Verlagerung des Spielgeschehens ins Digitale lassen sich nicht abschätzen. Der erneute Lock down für November bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 2.8 Mio. € und einer Prognose von 1.8 Mio. € eine Verschlechterung von 1,0 Mio. € bei der Vergnügungssteuer.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr prognostiziert aktuell im Bereich der Ordnungswidrigkeiten Mindererträge i. H. v. ca. 2,2 Mio. € aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Beschränkungen. Die Einnahmeverluste ergeben sich, da die Verkehrsüberwachung nur eingeschränkt durchgeführt werden konnte.

Zusätzlich hat sich die Umsetzung der Optimierung der innerstädtischen Geschwindigkeitsüberwachung u. a. aufgrund der Corona-Krise verzögert. Die beabsichtigte

Inbetriebnahme der neu angeschafften Säulen und semistationären Anhänger wurde im Haushalt für April 2020 eingeplant, konnte jedoch erst Ende August 2020 vollumfänglich umgesetzt werden.

Weiterhin ergeben sich Minderträge bei der Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen Gastronomie und Großveranstaltungen. Je nach Dauer der Corona-Beschränkungen erhöhen sich die Fehlbeträge entsprechend. Nach jetzigem Stand ist mit Mindererträgen / Haushaltsbelastungen von ca. 155.000 € zu rechnen.

Zusammenfassend ergeben sich für die großen Steuerpositionen aus den Punkten 2.1 – 2.4:

	Plan	Prognose	Abweichung
GrdSt A	100.400,00 €	106.500,00 €	6.100,00 €
GrdSt B	50.430.000,00 €	50.139.000,00 €	-291.000,00 €
GewSt	135.000.000,00 €	99.570.000,00 €	-35.430.000,00 €
Gemeinde Est	90.389.000,00 €	82.407.000,00 €	-7.982.000,00 €
Gemeinde Ust	18.127.000,00 €	21.957.000,00 €	3.830.000,00 €
Vergnügungsst	2.800.000,00 €	1.800.000,00 €	-1.000.000,00 €
GewSt-Umlage	18.900.000,00 €	13.939.800,00 €	4.960.200,00 €
Auswirkung = <b>BELASTUNG</b>			<b>-35.906.700,00 €</b>

## 2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen

Wie bereits im Vorwort erwähnt, wurde zwischenzeitlich das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit durch den Landtag beschlossen und per 30. September 2020 verabschiedet. Damit soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die Corona bedingten außerordentlichen Belastungen in einem gesonderten Bilanzposten zu aktivieren und über eine lineare Abschreibung über 50 Jahre aufzulösen.

Die Corona bedingten Mehraufwendungen und Mindererträge sind erstmalig im Jahresabschluss in einer Nebenrechnung zu ermitteln und über das außerordentliche Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen.

Weiterhin enthält dieses Gesetz eine „Sonderausschüttung“ an die Kommunen, die sich im Haushaltssanierungsplan (HSP) befinden. Aus den bisher nicht gebundenen Mitteln aus dem Stärkungspakt sollen den beteiligten Kommunen ergänzende Konsolidierungshilfen in den Jahren 2020 und 2021 i. H. v. 342 Mio. € zufließen. Davon entfallen auf Leverkusen 5.540.833 €, die zwischenzeitlich vereinnahmt wurden. Siehe hierzu auch Punkt 5.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei ausdrücklich nicht um die Stärkungspaktmittel 2020 der Stadt Leverkusen handelt. Auf die Etatisierung der originären Stärkungspaktmittel 2020 i. H. v. ca. 3,7 Mio. € hat die Stadt Leverkusen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 bekanntlich verzichtet.

In der nunmehr beschlossenen Fassung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes (GewStAusgleichsG, Drucksache 17/11861) wurden gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf zunächst die Referenzperioden jeweils um ein Quartal nach vorne verschoben. Dies dient dem Umstand, dass die Auszahlung der Ausgleichsleistungen aus dem GewStAusgleichsG an die Kommunen bis zum 31.12.2020 geleistet sein müssen. Weitere Einbrüche im Bereich der GewSt nach dem 30.09.2020 werden somit nicht mehr i. R. d. GewStAusgleichsG berücksichtigt.

Weiterhin werden nunmehr neben einer Berücksichtigung einer „Aufzinsung“ für das Jahr 2020 auch die individuellen örtlichen Hebesätze berücksichtigt. Und dies führt, vereinfacht gesagt, dazu, dass alle Kommunen, die den GewSt-Hebesatz in 2020 gegenüber 2019 gesenkt haben, rein mathematisch bessergestellt werden. Durch die Hebesatzsenkung von 475 % (2019) auf 250 % (2020) ergibt sich für die Stadt Leverkusen mathematisch ein GewSt-Aufkommen von über 130 Mio. € gegenüber dem gemittelten Durchschnittswert 2016 – 2019 i. H. v. 108,7 Mio. €. Damit findet rein mathematisch Corona in Leverkusen nicht statt, die Stadt Leverkusen erhält keine Ausgleichsleistung.

Nach der ersten Fassung des GewStAusgleichsG von Anfang September 2020 hätte die Stadt Leverkusen wie alle anderen von Corona betroffenen NRW-Gemeinden Zuweisungen aus der Ausgleichsmasse des GewStAusgleichsG (Gesamtvolumen 2,72 Mrd. €) erhalten. Berechnungsgrundlage des ersten bekannten Gesetzesentwurfs waren die durchschnittlichen GewSt-Zahlungen der Jahre 2017 – 2019. Berechnungszeitraum waren immer die kompletten Kalenderjahre. Diese wurden dann mit den für 2020 (ebenfalls Kalenderjahr) erwartenden GewSt-Zahlungen verglichen. Nach ersten Berechnungen wäre ein Betrag von 35 Mio. € aus dem GewStAusgleichsG auf die Stadt Leverkusen entfallen.

Hebesatzsenkungen von 2019 auf das Jahr 2020 wurden in NRW von insgesamt neun Kommunen durchgeführt (Quelle: Städtetag NRW, Stand 01.10.2020). Die drei größten Hebesatzsenkungen haben Leverkusen (um 225 pp), Langenfeld (um 20 pp) und Wassenberg (um 16 pp) umgesetzt.

Die Stadt Leverkusen hat mit Bescheid vom 09.12.2020 gem. § 2 Abs. 3 GewStAusgleichsG - „Gewerbesteuerausgleichszuweisung“ einen Betrag in Höhe von 3.458.224 € für das Jahr 2020 zu erhalten. Diesen Betrag hat die Stadt aus der noch verfügbaren Ausgleichsmasse erhalten, da die Gesamtsumme der Ausgleichsmasse i. H. v. 2,72 Mrd. € nicht im Rahmen der originären Zuweisung an die Gemeinden benötigt wurde.

Jedoch fehlt weiterhin die vom Land angekündigte „Modellrechnung GewStAusgleichsG“, um diese Abweichung im GFG 2021 verifizieren zu können. Dies wirkt sich ebenfalls auf das weitere Aufstellungsverfahren Haushalt 2021ff negativ aus, da die fiskalischen Rahmenbedingungen seitens der Stadt Leverkusen nicht abgeschätzt werden können und stellt eine fundierte HH-Planung 2021 ff. als sehr ambitioniert dar.

Darüber hinaus fehlen weitergehende Informationen, wie sich dieses Gesetz in den Kontext der anderen Corona bedingten Gesetzgebungsvorhaben (z. B. mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den

kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit) integriert.

### 2.5.1 Bestellungen gesamt

Insgesamt sind zum Stichtag 13.11. Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie i. H. v. rd. 7,56 Mio. € aufgegeben worden. Hiervon entfallen rd. 7,33 Mio. € auf den konsumtiven und rd. 0,23 Mio. € auf den investiven Bereich. Pro Organisationseinheit teilen sich die Gesamtbestellungen folgendermaßen auf:

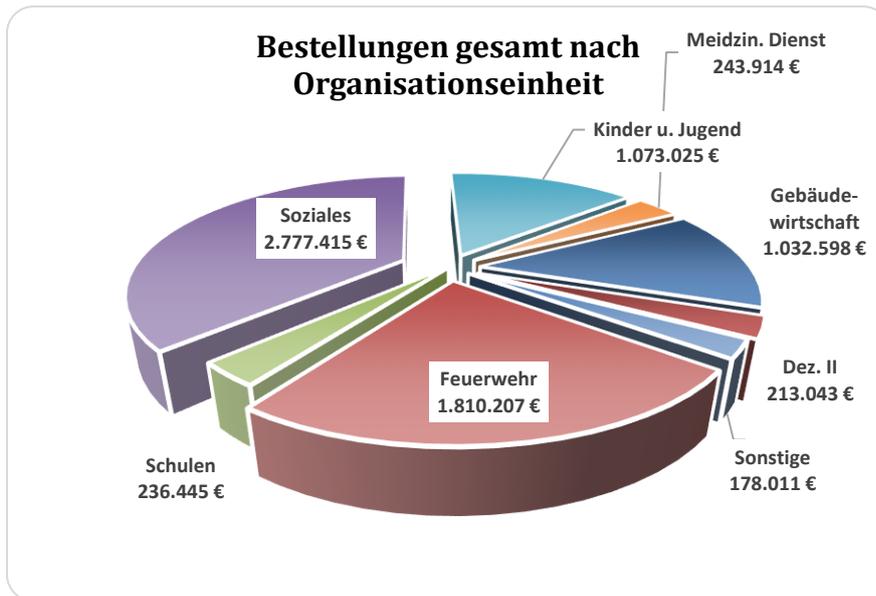


Abbildung 1: Bestellungen gesamt, investiv/konsumtiv

### 2.5.2 Bestellungen konsumtiv

Bestellungen im konsumtiven Bereich werden überwiegend von den Fachbereichen Soziales, Feuerwehr, Kinder u. Jugend sowie Gebäudewirtschaft beauftragt. Das Volumen im konsumtiven Bereich beträgt zurzeit ca. 7,33 Mio. €. Dies entspricht einer Steigerung zum III. Sachstandsbericht um ca. 2,36 Mio. €. Den größten Zuwachs verzeichnet der Fachbereich Kinder u. Jugend mit 1,02 Mio. €, gefolgt vom Fachbereich Soziales mit ca. 0,8 Mio. €.

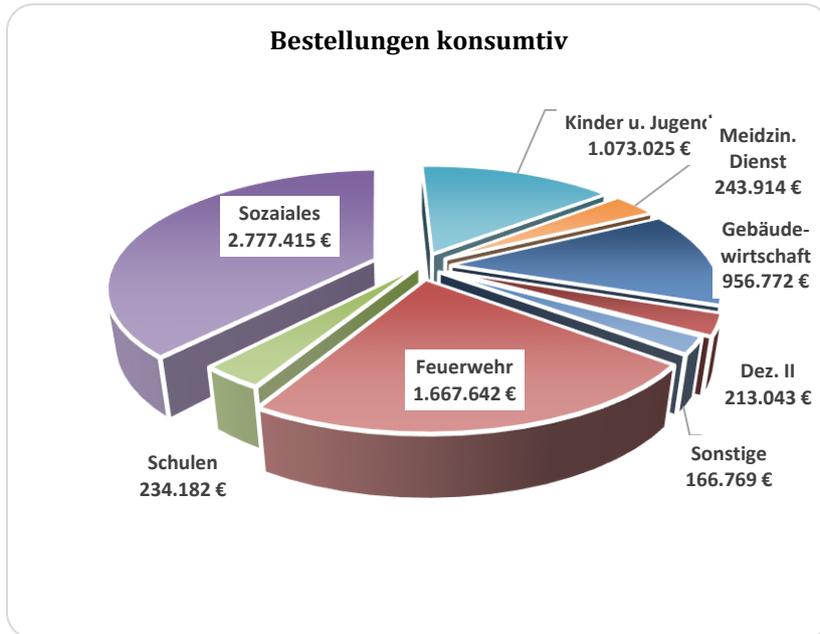


Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit

Hierbei liegen die größten konsumtiven Einzelbestellungen in der Kategorie der Sicherstellungsleistungen nach SodEG.

Der Fachbereich Soziales bewilligt derzeit im Bereich der Eingliederungshilfe Leistungen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona Virus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG). Hiernach erhalten soziale Dienstleister 75 % des Leistungsentgeltes des Vorjahreszeitraums, wenn die Leistungsgrundlage auf Grund der derzeitigen Corona-Lage entfällt. Beispiel: Ein Eingliederungshelfer kann/konnte derzeit nicht oder nur eingeschränkt einen Hilfebedürftigen in die Schule begleiten. Da eine Leistungserbringung nicht möglich ist, entfällt die Grundlage für eine Zahlung an den Anbieter – damit aber auch dessen Existenzgrundlage. Durch das SodEG erhält der Leistungserbringer – trotz seiner fehlenden „Gegenleistung“ - nun trotzdem eine Auszahlung in Höhe von 75% seines „durchschnittlichen“ Leistungsentgeltes. Diese 75% werden gemäß Ratsbeschluss vom 23.04.2020 durch die Stadt Leverkusen auf 100% aufgestockt. Die Leistungen werden monatlich ausgezahlt und sind lt. gesetzlicher Grundlage zunächst bis zum 31.12.2020 befristet zu bewilligen. Mit den oben angeführten Bestellungen hat Fachbereich Soziales die Auszahlungen an die großen Anbieter der Eingliederungshilfeanbieter kontiert.

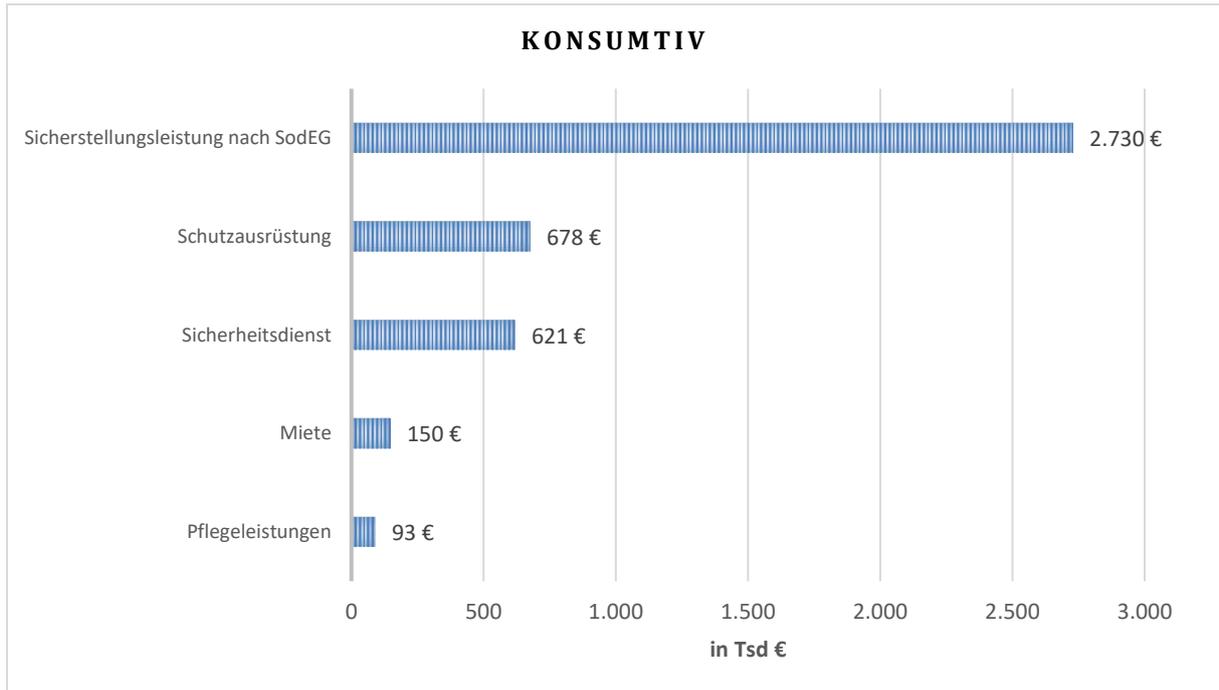


Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen

Im Aufwand für Sach- und Dienstleistungen sind u. a. Bestellungen von Hilfsmitteln, Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln, im Transferaufwand u. a. Bestellungen für Sicherstellungsleistung nach SodEG sowie Zuschüsse zusammengefasst.

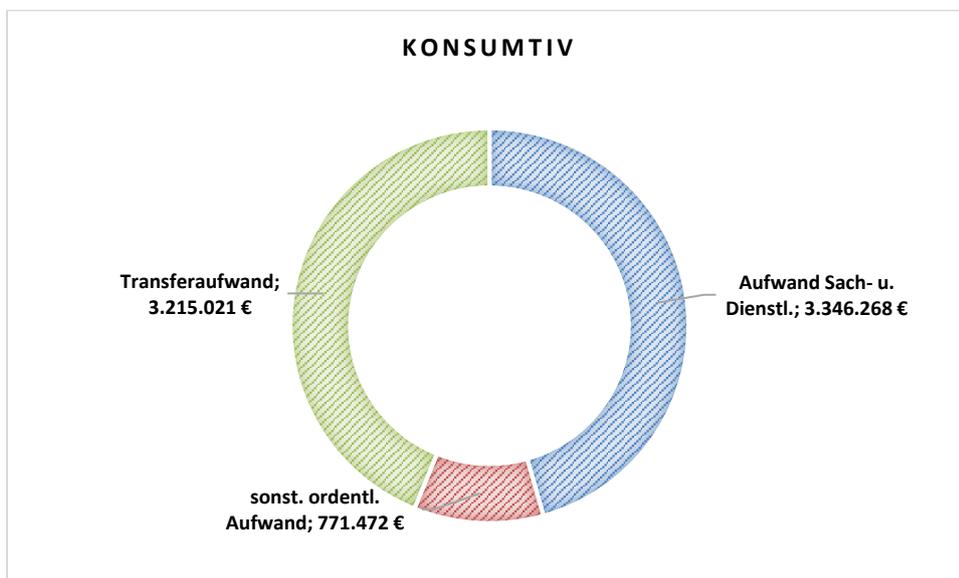


Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste Bestellung wurde im Januar 2020 angelegt. Ursächlich für die großen Zuwächse sind Einzelbestellungen i. H. v. bis zu 400.000 € für Sicherheitsdienste und bis zu 600.000 € für Sicherheitsleistungen aus dem SodEG.

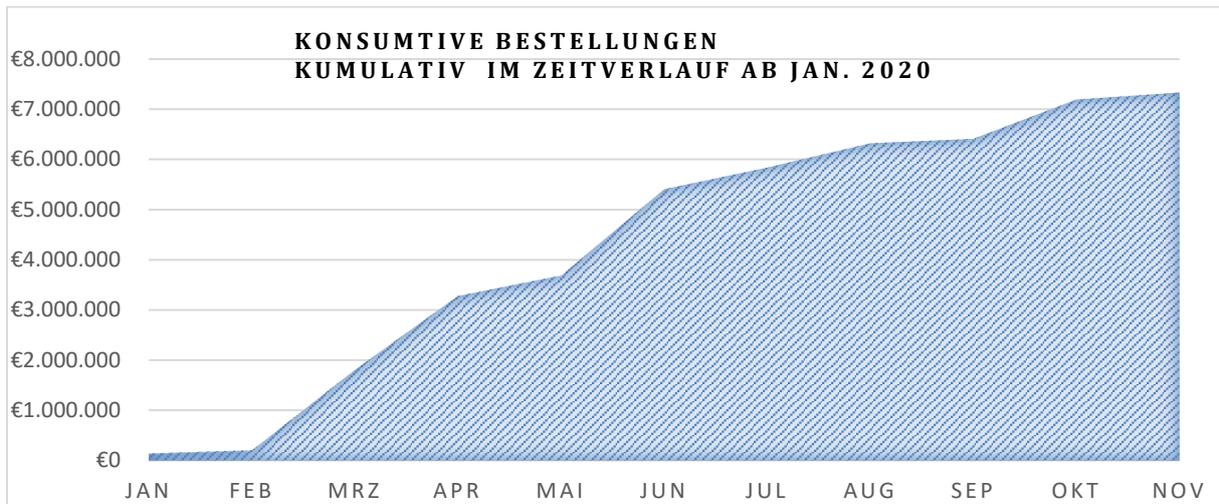


Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

### 2.5.3 Bestellungen investiv

Im investiven Bereich tätigen die Fachbereiche Gebäudewirtschaft und Feuerwehr nach wie vor die meisten Bestellungen. Die investiven Gesamtbestellungen belaufen sich auf ca. 232.000 €. Dies entspricht einer Steigerung im investiven Bereich von insgesamt 10.608 € gegenüber dem III. Sachstandsbericht.

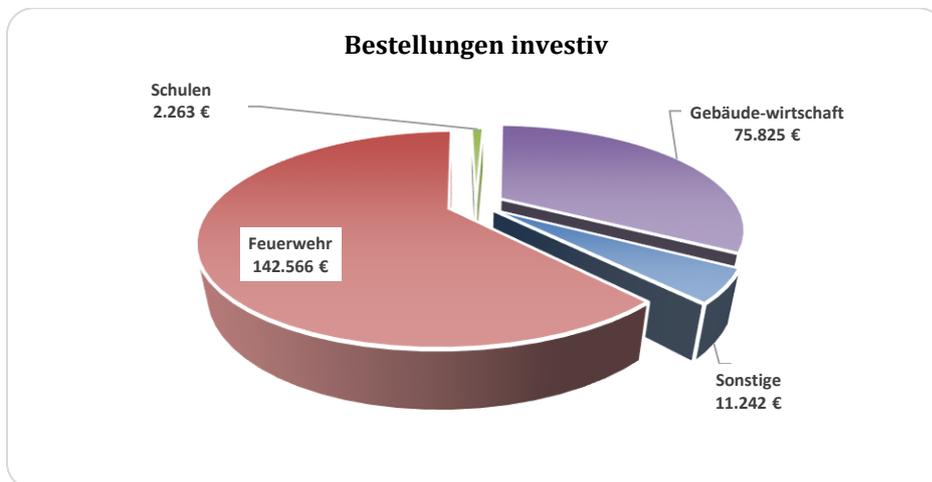


Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit

Die zehn größten Einzelpositionen der investiven Bestellungen liegen zwischen 10.000 € und 40.000 €. Überwiegend wurden Bestellungen zur Herstellung von Einsatzräumen angelegt.

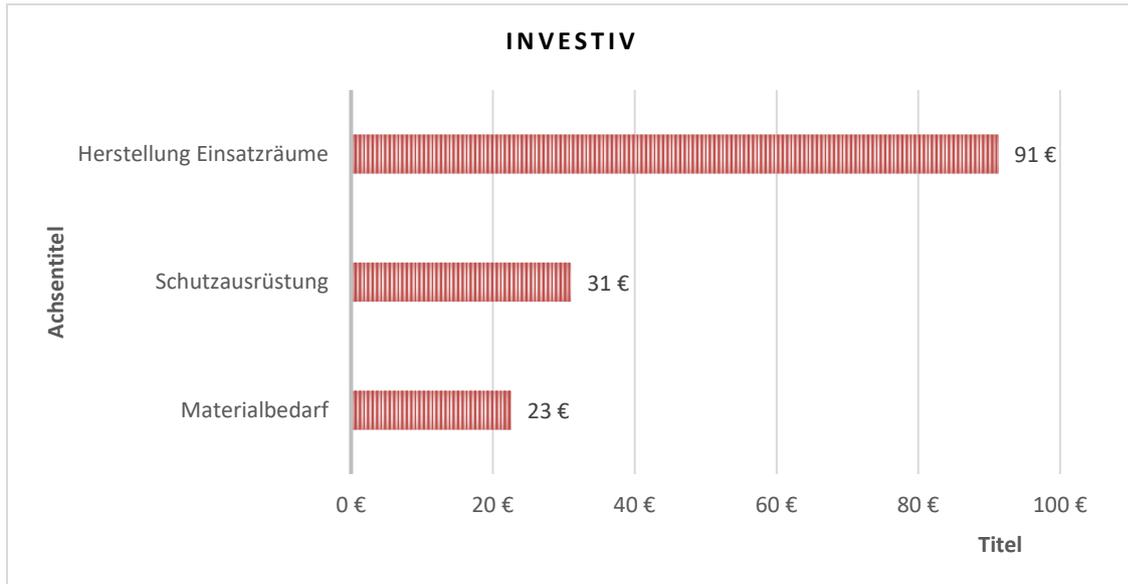


Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen

Die größten Ausgaben im investiven Bereich betreffen die Finanzpositionen „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €“ sowie „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens unter 410 €“.

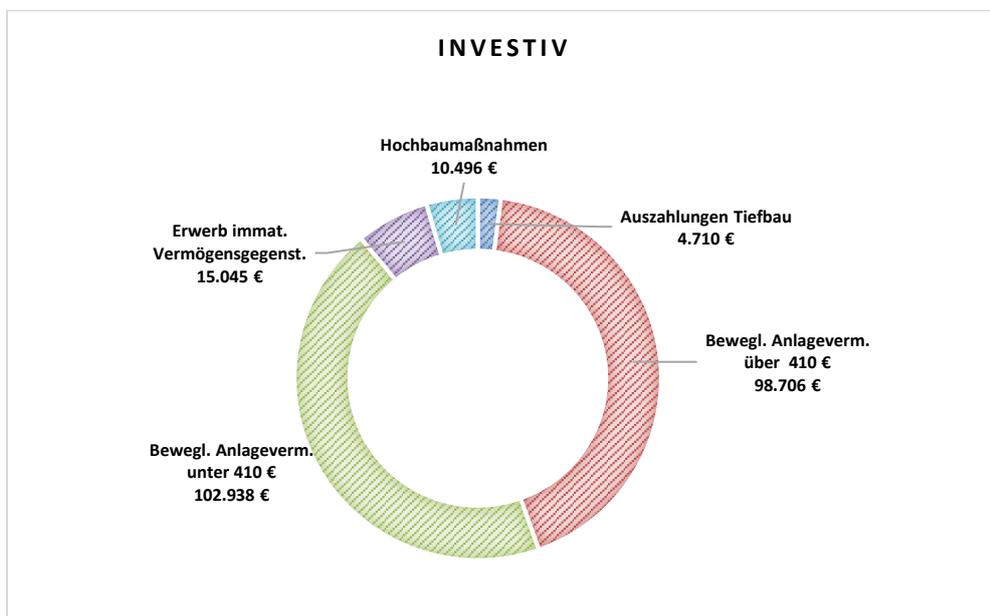


Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste investive Bestellung wurde im Januar 2020 angelegt. Der große Zuwachs Ende März 2020 wird von der Bestellung zur Herstellung zusätzlicher Einsatzräume und im April 2020 von der Bestellung über Schutzausrüstung verursacht.

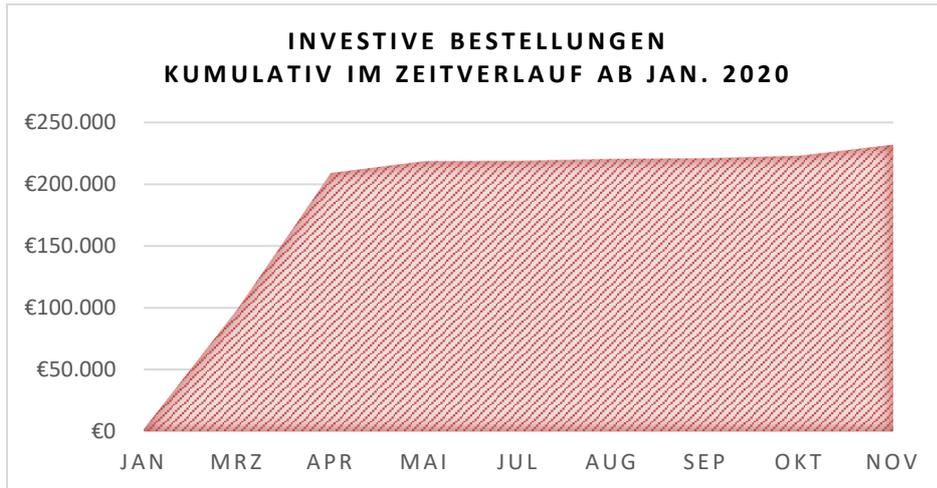


Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

### 3 Personalaufwendungen

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass nach aktueller Hochrechnung vom 26.11.2020 im Personal-etat der Stadt Leverkusen mit einer Haushaltsmehrbelastung von ca. 7,3 Mio. € zu rechnen ist, siehe nachfolgende Darstellung.

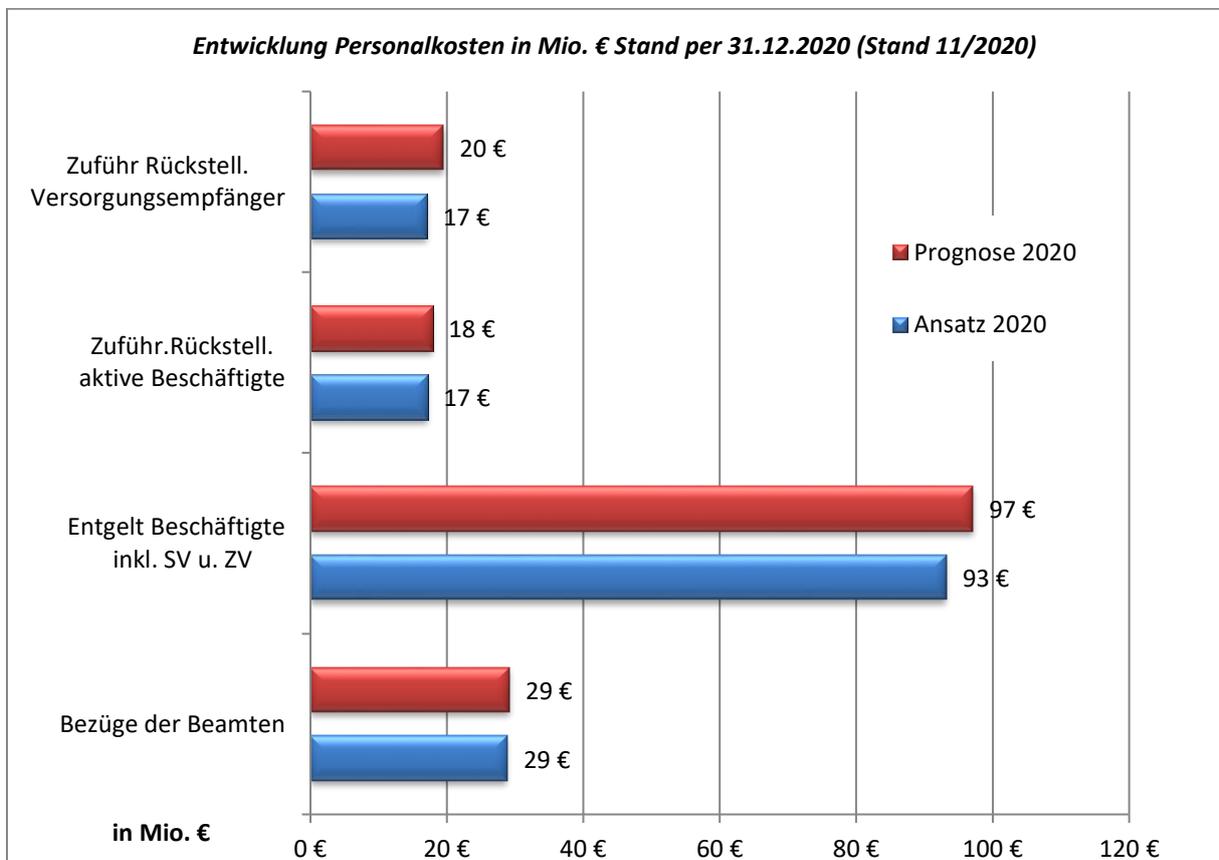


Abbildung 10: Entwicklung Personalaufwand

Im Rahmen der aktuellen Corona-Krise entstanden bisher nach Angaben des Fachbereichs Personal und Organisation für anfallende Rufbereitschaften, Arbeitszeiten außerhalb des Arbeitszeitrahmens, Organisationsmaßnahmen (z. B. Arbeitszeiterhöhungen, befristetes Zusatzpersonal) sowie zusätzlich in Corona relevanten Aufgabengebieten eingesetztes Personal (z. B. Bürgerhotline oder Kontaktpersonenverfolgung) Mehrkosten in Höhe von ca. 1,55 Mio. €. Je nach weiterer Entwicklung der Pandemie könnten diese Kosten bis zum Jahresende auf ca. 2,0 Mio. € steigen und zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushalts führen.

Darüber hinaus geht der Fachbereich Personal und Organisation nach derzeitigen Berechnungen davon aus, dass sich die Kosten für die ausgefallene Arbeitsleistung / Befreiung Präsenzpflcht, Risikogruppe oder Beschäftigungsverbot angesichts der nunmehr erneut ansteigenden Fallzahlen und der entsprechenden Arbeitsschutz-Regularen zum jetzigen Zeitpunkt auf einen fiskalischen Wert von ca. 5,99 Mio. € belaufen werden. Je nach weiterer Entwicklung der Pandemie könnten diese Kosten bis zum Jahresende noch steigen und ebenfalls zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushalts führen.

#### **4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter**

Seitens des Fachbereichs Konzernsteuerung erfolgt eine monatliche Prognoseabfrage zum Ergebnis. Hierbei werden gleichzeitig die Corona-bedingten fiskalischen Auswirkungen abgefragt. In der Übersicht sind die Prognoseergebnisse pro Gesellschaft per 31.12.2020 mit Stand 30.11.2020 bzw. in Einzelfällen 30.09.2020 dargestellt.

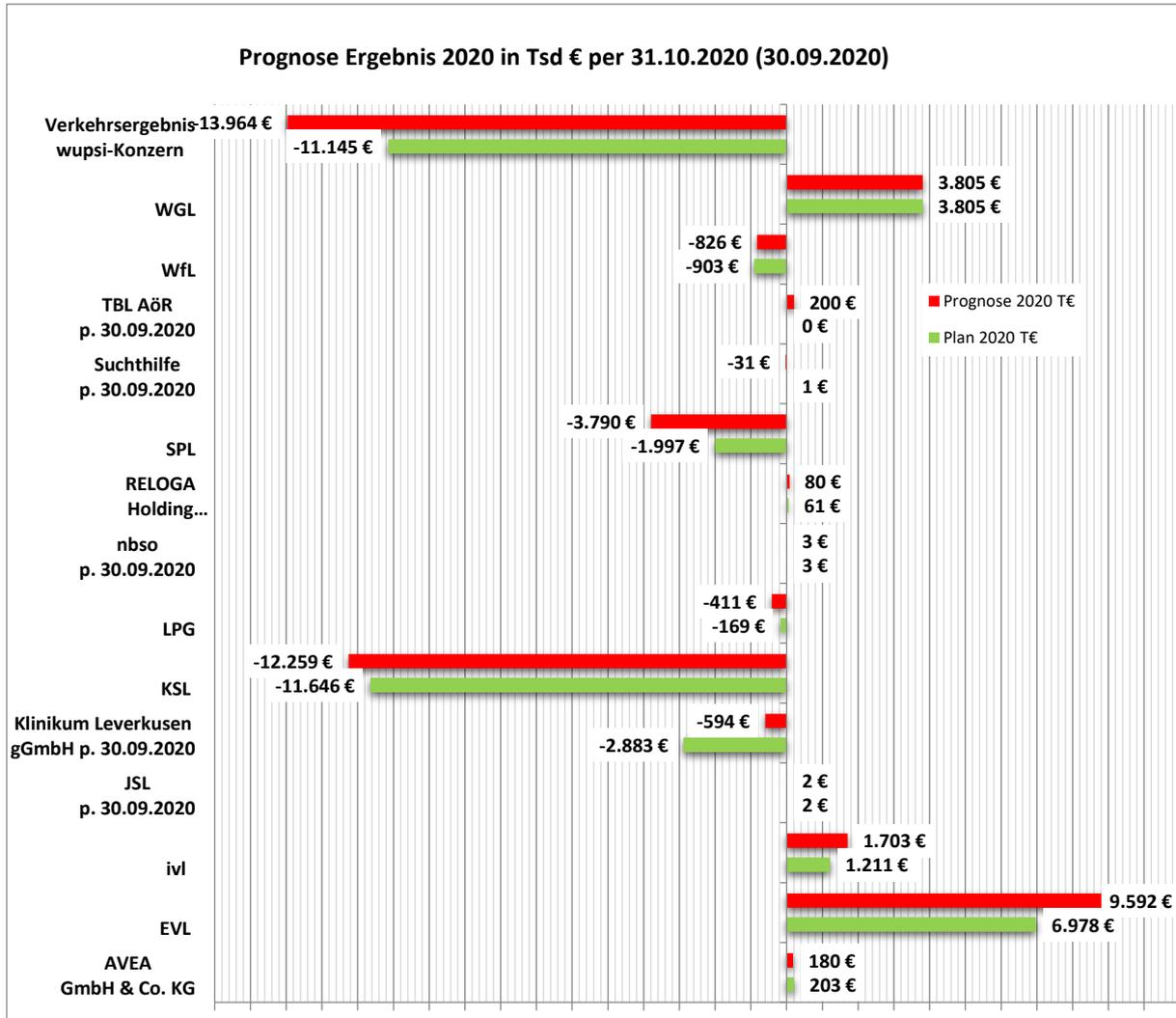


Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2020 Gesellschaften

Zu einzelnen Unternehmen und Einrichtungen werden die folgenden Auswirkungen der Corona-Pandemie mitgeteilt:

Grundsätzliches:

Auszahlungen von Zuschüssen an die Gesellschaften aufgrund der Corona-Pandemie sind bisher außer bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL (s. dortige Ausführungen) nicht vorgesehen. Ein entsprechender (Grundsatz-)Beschluss des Rates existiert bisher ebenfalls nicht. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, Unternehmen mit positivem Jahresergebnis Corona-bedingte Mindererträge/Mehraufwendungen auszugleichen. Bei einem negativen Jahresergebnis erfolgt ebenfalls kein entsprechender Ausgleich, soweit das Eigenkapital ausreichend ist, um den Verlust zu kompensieren. Sofern dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte, könnte ein Verlustausgleich in haushalts- und beihilferechtlicher Sicht geprüft werden.

AVEA:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2020 wurde in voller Höhe erreicht. Ob eine Ausschüttung im Jahr 2021 erfolgen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar und müsste nach Aussage der AVEA mit den Gesellschaftern aufgrund der zukünftigen Kostenentwicklung besprochen werden.

EVL:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2020 wurde und die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

ivl:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2020 wurde und die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

Klinikum:

Aufgrund der verkürzten Zahlungsfrist der Krankenkassen und der schnellen Ausgleichszahlungen für freistehende Betten ist aktuell kein Liquiditätsengpass zu erwarten. Wenn zum Jahresanfang die verkürzte Zahlungsfrist aufgehoben wird, könnte sich die Liquiditätssituation wieder verschärfen.

KSL:

Die Corona-Krise hat erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2020 der KSL. Aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ erhält die KSL aus dem städtischen Haushalt 2020 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe der durch die Corona-Pandemie verursachten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in Höhe von 2,02 Mio. € (s. hierzu Vorlage 2020/0053/1, Rat am 14.12.2020).

LPG:

Umsatzeinbußen wirken sich unmittelbar auf das Eigenkapital aus. Abhängig von der Summe des verbrauchten Eigenkapitals kann die LPG auf Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen sein. Ein entsprechendes Schreiben wurde hierzu an die Gesellschafterin, Stadt Leverkusen, gerichtet.

SPL:

Die Corona-Krise hat erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2020 und den entsprechenden Kapitalbedarf des SPL. Insbesondere in den Geschäftsbereichen Bäder, Ostermann-Arena und Veranstaltungen kommt es zu enormen Umsatzeinbußen. Aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ erhält der SPL aus dem städtischen Haushalt 2020 einen Zuschuss in Höhe der durch die Corona-Pandemie verursachten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in Höhe von 2,318 Mio. € (s. hierzu Vorlage 2020/0205, Rat am 14.12.2020).

TBL:

Es wurde ein Ratsbeschluss gefasst, dass die TBL unabhängig vom Jahresergebnis den Betrag von 1 Mio. € an den Haushalt der Stadt Leverkusen abführen sollen. Die TBL weisen darauf hin, dass die Folgen dieser Abführung bei einem negativen Ergebnis durch den Verwaltungsrat der TBL zu beraten sein werden.

WGL:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2020 wurde und die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

wupsi:

Die Gesellschafter der wupsi GmbH (Stadt Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis) haben finanzielle Hilfen des Bundes und des Landes NRW aus dem „ÖPNV-Rettungsschirm“ zum Ausgleich des pandemiebedingten Schadens beantragt. Die erforderlichen Daten wurden von der wupsi GmbH zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln können 100 % der Einnahmehinzuflüsse zzgl. des pandemiebedingten Mehraufwands für Trennscheiben in Fahrzeugen und Fahrgastcentern abzgl. ersparter Aufwendungen ausgeglichen werden. Die Gesellschafter können darüber den pandemiebedingt erhöhten Zuschussbedarf aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag refinanzieren. Der Bescheid für die Stadt Leverkusen liegt in der beantragten Höhe (4.137 T€) vor. Die Fördermittel basieren auf einer Prognoserechnung (insbesondere des VRS) und werden zunächst als Abschlagszahlung gewährt. Sie unterliegen einer Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlichen Beträge, die bis zum 30.09.2021 vorzunehmen ist.

Die Zahlungen der Aufgabenträger an die wupsi im Rahmen der Direktvergabe erhöhen sich nach derzeitigem Stand um rd. 2.981 TEUR (davon ca. 60 % Anteil Stadt Leverkusen = ca. 1.789 T€). Dass die Zahlungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm höher ausfallen als der prognostizierte Anstieg des Zuschussbedarfs hängt damit zusammen, dass unabhängig von Corona in einigen Aufwandsbereichen (insb. Materialaufwand, Abschreibungen) Einsparungen gegenüber dem Plan erzielt und darüber hinaus periodenfremde Verbunderlöse aus der Abrechnung für Vorjahre realisiert werden können. Diese Entlastungen werden im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms nicht mit den Einnahmehinzuflüssen verrechnet, sie verbleiben somit bei den Gesellschaftern.

Sparkasse:

Nach Auffassung der europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank sind vorgesehene Ausschüttungen von Dividenden und Gewinnen durch die Institute infolge der Corona-Pandemie sorgfältig abzuwägen, zumal die weitere wirtschaftliche Entwicklung und ihre Auswirkung auf die Ertragslage und Kapitalerstattung der Institute mit spürbarer Unsicherheit behaftet bleibt. Die EZB hat am 28. Juli 2020 den von ihr kontrollierten Instituten empfohlen, bis zum 1. Januar 2021 keine Dividenden auszuschütten und keine unwiderruflichen Verpflichtungen zur Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 einzugehen. Die BaFin fordert diese restriktive Dividendenausschüttungspolitik auch von den weniger bedeutenden Instituten und somit auch von den Sparkassen ein.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen hat dementsprechend in seiner Sitzung am 25.11.2020 die Vertagung der Entscheidung über die Gewinnverwendung aus dem Jahresabschluss 2019 auf die Sitzung am 24.02.2021 beschlossen. Es steht aber schon jetzt fest, dass die im Haushaltsplan 2020 vorgesehene Ausschüt-

tion von 1 Mio. € aus dem Jahresergebnis 2019 und die in der Finanzplanung vorgesehene Ausschüttung von 1 Mio. € in 2021 aus dem Jahresergebnis 2020 komplett entfallen werden. Es handelt sich bei den Ausfällen in den Jahren 2020 und 2021 um coronabedingte Mindereinnahmen.

## **5 Haushaltsrechtliche Maßnahmen**

Seitens des Fachbereichs Finanzen werden weiterhin alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, eine zeitnahe Mittelbereitstellung sowohl für Corona bedingte und damit außerordentlichen Finanzbedarf als auch für die „normalen“ Verwaltungsleistungen sicherzustellen. Dies gilt auch für die zahlreichen Vorlagen, die derzeit im Beratungsturnus laufen und finanzielle Unterstützungsleistungen beinhalten. Jedoch muss an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass außer der unter Punkt 2.5 erwähnten Sonderausschüttung in Höhe von ca. 5,5 Mio. €, die derzeitigen Unterstützungsangebote seitens Bund und Land noch nicht zu weiteren finanziellen Entlastungen des städtischen Haushalts führen.

Da es sich bisher überwiegend nur um „Absichtserklärungen“ handelt, wird der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt immer enger. Daher wird die Stadt auch weiterhin über die entsprechenden Interessenvertretungen auf einen möglichst zeitnahen finanziellen Ausgleich durch den Bund bzw. das Land beharren. Siehe hierzu sowohl unter Punkt 1 als auch unter Punkt 2.5.

## **6 Rettungsschirm von Kommunen für die eigene Wirtschaft**

Die Wirtschaftsförderung Leverkusen steht im engen Kontakt mit der regionalen Wirtschaft und berät zu den bestehenden Förderkulissen und Möglichkeiten. Ferner werden die Möglichkeiten zur Unterstützung der lokalen Unternehmen im Rahmen von Verfahrensanpassungen (Befreiung von Sondernutzungsgebühren, Ausweitung von Außengastronomieflächen etc.) durch die Verwaltung ausgenutzt.

Darüber hinaus wird eine erneute Befragung an die Unternehmen kurzfristig durch die Wirtschaftsförderung initiiert, um die Lage in der Unternehmenslandschaft abzufragen und auf die Bedarfe reagieren zu können. Aktuell liegen der Wirtschaftsförderung Leverkusen sowie der Stadt Leverkusen keine konkreten Anfragen zu Unterstützungsleistungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Unternehmen vor.

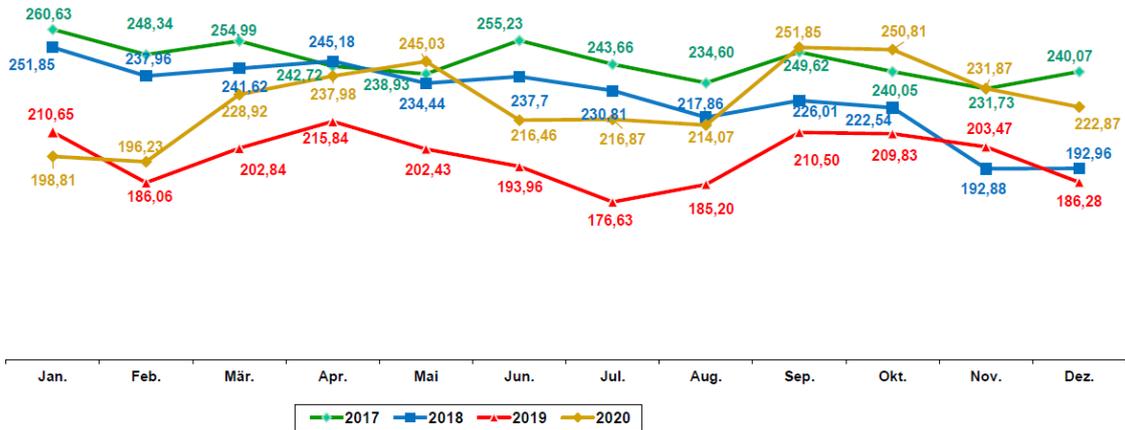
## **7 Liquiditätskredite**

Mit einem Betrag von 251,85 Mio. € (nur Kernverwaltung) wurde im Monat September der im Jahr 2020 bisher höchste Bestand an Liquiditätskrediten erreicht. Aktuell beträgt der Bestand der Liquiditätskredite 222,87 Mio. € zum 18.12.2020.

Per Haushaltssatzung ist für das Jahr 2020 ein Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung auf maximal 350 Mio. € festgelegt.



## Entwicklung der Liquiditätskredite in der Kernverwaltung in Mio. € im Vergleich 2017 bis 2020 (Geldanlagen gegengerechnet) per 18.12.2020



Zins- und Schuldenmanagement

Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung

Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie kommt es nach wie vor zu einem erhöhten Liquiditätskreditbedarf. Allerdings übt die derzeit bestehende Überschussliquidität im Bankensystem weiterhin Druck auf die Geldmarktsätze aus, sodass genügend Liquidität zu vergleichsweise guten Konditionen zur Verfügung steht.